



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH V - 2101985-2022

Friedhöfe Wien GmbH, Sicherheitstechnische
Prüfung ausgewählter elektrischer Anlagen

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog ausgewählte elektrische Anlagen der FRIEDHÖFE WIEN GmbH einer stichprobenweisen sicherheitstechnischen Prüfung.

Dabei war festzustellen, dass für zahlreiche Anlagen die zugehörigen Schaltpläne sowie ein vollständiges Anlagenbuch fehlten. Die notwendigen Beschriftungen in den Elektroverteiltern waren hingegen überwiegend ordnungsgemäß vorhanden.

Die rechtlich verpflichtend durchzuführenden wiederkehrenden Überprüfungen und Kontrollen der elektrischen Anlagen wurden im Wesentlichen durchgeführt und die zugehörigen Überprüfungsbefunde geordnet abgelegt.

Aufgrund des festgestellten Alters und Erhaltungszustandes der elektrischen Anlagen sowie der teilweise rauen Umgebungsbedingungen empfahl der Stadtrechnungshof Wien, das bisher einheitliche Intervall für die wiederkehrenden Überprüfungen der elektrischen Anlagen individuell unter Beachtung der rechtlichen und normativen Vorgaben anzupassen.

Da nur vereinzelt Notbeleuchtungsanlagen in den Arbeitsstätten vorhanden waren und diese wiederholt nicht den Vorgaben entsprachen, empfahl der Stadtrechnungshof Wien, die Notwendigkeit von Notbeleuchtungsanlagen in allen Objekten zu evaluieren, ein Umsetzungskonzept zu erstellen und dieses dann umzusetzen.

Weitere vorgefundene Mängel an den elektrischen Anlagen wurden noch im Zuge der Prüfung behoben bzw. deren Behebung zugesagt.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog ausgewählte elektrische Anlagen der FRIEDHÖFE WIEN GmbH einer sicherheitstechnischen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien	7
1.1 Prüfungsgegenstand	7
1.2 Prüfungszeitraum	7
1.3 Prüfungshandlungen	8
1.4 Prüfungsbefugnis	8
1.5 Vorberichte	9
2. Rechtliche und normative Grundlagen	9
3. Allgemeines	11
4. Organisation.....	12
4.1 Einbettung der FRIEDHÖFE WIEN GmbH innerhalb der Stadt Wien	12
4.2 Gliederung der FRIEDHÖFE WIEN GmbH	12
4.3 Abteilung Infrastruktur	12
4.4 Kontrahentenfriedhöfe	13
5. Überprüfung der elektrischen Anlagen	14
5.1 Grundlagen	14
5.2 Verantwortliche	16
5.3 Begehungen und Kontrollen	17
5.3.1 Begehungen	17
5.3.2 Kontrollen.....	18
5.4 Überprüfungen durch Elektrofachkräfte	20
5.4.1 Regelmäßigkeit der Überprüfungen	20

5.4.2 Erstüberprüfungskontrolle und Überprüfungsbefunde.....	22
6. Pläne	24
6.1 Lagepläne und Größe der Friedhöfe.....	24
6.2 Pläne der elektrischen Anlagen.....	25
7. Besichtigungen vor Ort	26
7.1 Einleitung.....	26
7.2 Notbeleuchtungen.....	26
7.3 Telefonverkabelungen	28
7.4 Klimaanlage im Duschaum	28
7.5 Leitungen im Freien	29
7.6 Schaltkasten im Freien	31
7.7 Leuchten	31
7.8 Orgeln in den Aufbahnhallen	32
7.9 Sanierungsbedürftige elektrische Anlagen	32
8. Feststellungen.....	33
9. Zusammenfassung der Empfehlungen.....	34

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
ASchG.....	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
AStV.....	Arbeitsstättenverordnung
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
EDV.....	elektronische Datenverarbeitung
elektr.	elektrisch
ESV 2012.....	Elektroschutzverordnung 2012
etc.	et cetera
ETG 1992.....	Elektrotechnikgesetz 1992

ETV 2020	Elektrotechnikverordnung 2020
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
lt.	laut
Nr.	Nummer
o.Ä.	oder Ähnliche(s)
ÖNORM EN	Europäische Norm im Status einer österreichischen Norm
ÖVE	Österreichischer Verband für Elektrotechnik
s.	siehe
StRH	Stadtrechnungshof
TK	Telekommunikation
u.a.	unter anderem
u.U.	unter Umständen
v.H.	von Hundert
WStV	Wiener Stadtverfassung
z.B.	zum Beispiel

GLOSSAR

Kundgemachte elektrotechnische Norm

Kundgemachte elektrotechnische Normen werden in einem Verzeichnis der ETV 2020 taxativ aufgelistet. Wenn für eine elektrische Anlage die Anforderungen dieser Normen erfüllt werden, kann davon ausgegangen werden, dass auch die Anforderungen des ETG 1992 erfüllt sind.

Stromlaufplan

Der Stromlaufplan ist die schematisch abstrahierte, graphische Darstellung von einzelnen Komponenten bzw. Modulen einer elektrischen Anlage. Aus dieser Darstellung sind die elektrischen Funktionen und Stromverläufe erkennbar.

Verteilerplan

Der Verteilerplan dient zur Darstellung des Verteilungssystems der Stromversorgung in einem Verteiler in einpoliger Darstellung. Oftmals sind auch die Schalt- und Steuergeräte in diesen Plänen miterfasst.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Ziel der Prüfung war es festzustellen, ob die elektrischen Anlagen in den Friedhöfen der FRIEDHÖFE WIEN GmbH ordnungsgemäß betrieben und erhalten wurden. Insbesondere war festzustellen, ob von diesen elektrischen Anlagen eine Gefahr für die Sicherheit des Lebens oder der Gesundheit von Menschen ausgehen kann bzw. ob ausreichende, angemessene und ordnungsgemäß funktionierende Sicherheitsmaßnahmen gesetzt wurden.

Nichtziele der Prüfung waren vergaberechtliche Aspekte sowie Betrachtungen zum Blitzschutz. Nicht betrachtet wurden die elektrischen Anlagen des Zentralfriedhofes Wien, der dort situierten Verwaltungsgebäude und Betriebe, der Feuerhalle Simmering sowie der Kundendienstzentren.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Bauwerke, Verkehr und Energie des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte von Herbst 2021 bis Sommer 2022. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand im September 2021 statt. Die Schlussbesprechung wurde im September 2022 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2019 bis 2021, wobei gegebenenfalls auch frühere oder spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumenten- und Datenanalysen, Interviews mit Mitarbeitenden sowie Besichtigungen vor Ort.

Es wurde stichprobenweise Einsicht in die zur Verwaltung vorhandenen Datenbanken und Tabellen genommen. Überprüfungsbefunde sowie Wartungsnachweise wurden analysiert und Arbeitsabläufe mit den Verantwortlichen besprochen. Im Zuge von stichprobenweisen Begehungen wurden die elektrischen Anlagen vor Ort begutachtet.

Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Sicherheitsprüfung ist in § 73c WStV festgeschrieben.

Gemäß § 73b Abs. 2 WStV obliegt dem Stadtrechnungshof Wien „auch die Prüfung der Gebarung von wirtschaftlichen Unternehmungen, an denen die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Stadtrechnungshofes Wien unterliegenden Rechtsträgern jedenfalls mit mindestens 50 v.H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Der Stadtrechnungshof Wien überprüft weiters jene Unternehmungen, die die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Stadtrechnungshofes Wien unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht. Die Zuständigkeit des Stadtrechnungshofes Wien erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen. Diese Prüfungsbefugnisse des Stadtrechnungshofes Wien sind durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen“ (z.B. durch eine entsprechende Bestimmung im Gesellschaftsvertrag).

Gemäß § 73c WStV hat der Stadtrechnungshof Wien „die den Organen der Gemeinde obliegende Vollziehung der sich auf die Sicherheit des Lebens oder der Gesundheit von Menschen beziehenden behördlichen Aufgaben zu prüfen; ebenso obliegt ihm die Prüfung, ob bei den der Gebarungsprüfung unterliegenden Unternehmungen (§ 73b Abs. 2) sowie bei den von den Organen der Gemeinde verwalteten Einrichtungen und Anlagen, von denen eine Gefahr für die Sicherheit des Lebens oder der Gesundheit von Menschen ausgehen kann, ausreichende, angemessene und ordnungsgemäße Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden. Diese Prüfungsbefugnisse sind durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen“.

Die FRIEDHÖFE WIEN GmbH ist zu 100 % im Eigentum der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH. Letztere ist zu 100 % im Eigentum der WIENER STADTWERKE GmbH, die wiederum zur Gänze im Eigentum der Stadt Wien ist, sodass für die FRIEDHÖFE WIEN GmbH § 73b Abs. 2 WStV zur Anwendung gelangt.

1.5 Vorberichte

Der Stadtrechnungshof Wien behandelte Aspekte des gegenständlichen Themas bereits in seinem Bericht „Friedhöfe Wien GmbH, Prüfung von EDV-Applikationen für sicherheitstechnische Überprüfungen, StRH V - GU 244-1/14“.

2. Rechtliche und normative Grundlagen

2.1 Elektrische Anlagen sind entsprechend dem zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden Elektrotechnikgesetz und der zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden Elektrotechnikverordnung sowie entsprechend den damit verbundenen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften zu betreiben, instand zu setzen und zu überprüfen.

2.2 Entsprechend der ETV 2020 kann die Einhaltung der Anforderungen des ETG 1992 dann als erfüllt angesehen werden, wenn entweder die im Verzeichnis der „verbindlichen, rein österreichischen elektrotechnischen Normen und elektrotechnischen Referenzdokumente“ oder die im Verzeichnis der „kundgemachten elektrotechnischen Normen“ angeführten Normen eingehalten werden. Von den Anforderungen der

kundgemachten elektrotechnischen Normen kann gemäß ETV 2020 jedoch dann abgewichen werden, wenn Maßnahmen auf Grundlage einer Risikobeurteilung ergriffen wurden, durch welche die Erfüllung der Erfordernisse des ETG 1992 sichergestellt sind. Diese „Risikobeurteilung ist vor dem erstmaligen Herstellen, Errichten, Inverkehrbringen, Instandhalten, Überprüfen oder in Betrieb nehmen durchzuführen, gemeinsam mit den dafür herangezogenen Unterlagen auf Dauer des Bestandes der elektrischen Anlage oder der Nutzung des elektrischen Betriebsmittels bei der elektrischen Anlage oder dem elektrischen Betriebsmittel aufzubewahren“.

Zu den kundgemachten elektrotechnischen Normen zählen beispielsweise die OVE E 8101 - „*Elektrische Niederspannungsanlagen*“ oder die ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) - „*Betrieb von elektrischen Anlagen, Teil 1: Allgemeine Anforderungen*“ (Teil 2-100: Nationale Ergänzungen eingearbeitet).

2.3 Die ESV 2012 bestimmt u.a., dass Arbeitgebende dafür zu sorgen haben, dass die elektrischen Anlagen in ihren Arbeitsstätten nur dann genutzt werden, wenn die entsprechenden Kontrollen und Überprüfungen durchgeführt sowie etwaige Angaben der Herstellenden bzgl. Überprüfungen eingehalten werden. Dazu werden in der ESV 2012 Mindestanforderungen an diese Kontrollen und Überprüfungen sowie deren Dokumentation festgelegt.

2.4 In der AStV wird darauf hingewiesen, dass für Arbeitsräume und Fluchtwege, für die generell oder zu bestimmten Zeiten der Nutzung die natürliche Belichtung nicht ausreichend ist, um bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung das rasche und gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte zu gewährleisten, eine Sicherheitsbeleuchtung bzw. selbst- oder nachleuchtende Orientierungshilfen vorzusehen sind. Auch sind Bereiche, in denen Arbeitnehmende bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung einer besonderen Gefahr ausgesetzt sein könnten, entsprechend auszustatten. Diese Sicherheitsbeleuchtungen bzw. die selbst- oder nachleuchtenden Orientierungshilfen sind mindestens 1-mal jährlich zu überprüfen und deren sichere Funktion mindestens 1-mal monatlich zu kontrollieren und darüber Aufzeichnungen zu führen. Nähere Details zu den

Anforderungen an diese Sicherheitsbeleuchtungen bzw. selbst- oder nachleuchtenden Orientierungshilfen finden sich in der als Sorgfaltsmaßstab heranzuziehenden internationalen ÖNORM EN 1838 - „*Angewandte Lichttechnik - Notbeleuchtung*“.

2.5 Im ASchG wird u.a. ebenfalls festgehalten, dass Arbeitsstätten, in bzw. auf denen Arbeitnehmende bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung in besonderem Maße Gefahren ausgesetzt sind, mit einer ausreichenden Sicherheitsbeleuchtung ausgestattet sein müssen.

3. Allgemeines

Der Unternehmensgegenstand der FRIEDHÖFE WIEN GmbH umfasst im Wesentlichen die Verwaltung und Erhaltung von als Friedhof genutzter Flächen, Leichenkammern, Aufbahrungs- und Bestattungsanlagen, Friedhofsgebäuden und sonstiger im Friedhof vorhandener Einrichtungen und Gebäuden, deren Betrieb sowie den Betrieb von Friedhofsunternehmen. Einige dieser Gebäude, Anlagen bzw. Einrichtungen stehen unter Denkmalschutz.

Im Zeitpunkt der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien oblag der FRIEDHÖFE WIEN GmbH die Verwaltung von 46 Friedhöfen in Wien. Davon wurden 17 mit Eigenpersonal der FRIEDHÖFE WIEN GmbH betreut (sogenannte Eigenregiefriedhöfe). Die übrigen 29 Friedhöfe wurden als sogenannte Kontrahentenfriedhöfe von 14 Kontrahenten betrieben. Als Kontrahentenfriedhöfe wurden von der FRIEDHÖFE WIEN GmbH jene Friedhöfe bezeichnet, bei denen die Betreuung an Dritte durch einen Kontrahentenvertrag, der detailliert die Rechte, Aufgaben und Pflichten der Kontrahentinnen bzw. Kontrahenten definiert, übertragen worden war.

Zudem betrieb die FRIEDHÖFE WIEN GmbH im Zeitpunkt der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien in 7 Friedhöfen Gärtnereien sowie einen Steinmetzmeisterbetrieb mit Eigenpersonal.

4. Organisation

4.1 Einbettung der FRIEDHÖFE WIEN GmbH innerhalb der Stadt Wien

Wie bereits erwähnt, steht die FRIEDHÖFE WIEN GmbH zu 100 % im Eigentum der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH und diese steht wiederum zu 100 % im Eigentum der WIENER STADTWERKE GmbH, welche zur Gänze im Eigentum der Stadt Wien steht.

4.2 Gliederung der FRIEDHÖFE WIEN GmbH

Die FRIEDHÖFE WIEN GmbH gliederte sich im Zeitpunkt der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien neben der Geschäftsführung und dem Büro der Geschäftsführung in 4 Abteilungen.

Die Abteilung Kundenservice war die erste Ansprechstelle für Kundinnen bzw. Kunden. Die Abteilung Friedhöfe war u.a. für die Verwaltung und Erhaltung der durch Eigenpersonal betreuten Friedhöfe (Eigenregiefriedhöfe) verantwortlich. Der Abteilung Betriebe waren die Gärtnereien sowie der Steinmetzmeisterbetrieb der FRIEDHÖFE WIEN GmbH zugeordnet. Die Abteilung Infrastruktur war Ansprechpartnerin für sämtliche Infrastrukturangelegenheiten der Objekte der FRIEDHÖFE WIEN GmbH wie beispielsweise Friedhöfe, Krematorien, Kundenservicestellen etc. Entsprechend war sie auch für die Instandhaltungen, Wartungen und Überprüfungen sämtlicher elektrischen Anlagen der FRIEDHÖFE WIEN GmbH zuständig.

4.3 Abteilung Infrastruktur

In der Abteilung Infrastruktur gab es neben der Abteilungsleitung 2 Gebietsleitungen mit jeweils 3 Objektmanagerinnen bzw. Objektmanagern. Diesen waren bestimmte Objekte der FRIEDHÖFE WIEN GmbH zugeordnet und sie waren Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner für sämtliche Infrastrukturangelegenheiten der zugeordneten Objekte.

Da diese Objektmanagerinnen bzw. Objektmanager unterschiedliche fachliche Ausbildungen hatten, war ein breites Spektrum an fachlichem Wissen in der Abteilung Infrastruktur vorhanden.

Zu den Aufgaben der Objektmanagerinnen bzw. Objektmanager gehörte vor allem die Zusammenarbeit mit den Friedhofsleitenden der Eigenregiefriedhöfe bzw. mit den Friedhofsmeisterinnen bzw. Friedhofsmeistern der Kontrahentenfriedhöfe, beispielsweise zur Koordination und Kontrolle von Arbeiten im Friedhof oder zur Behebung von Mängeln oder Schäden. Zudem waren sie für das zugewiesene zur Verfügung stehende Budget und zur näheren Abklärung von Kundenbeschwerden bzw. Kundenwünschen verantwortlich. Ferner waren regelmäßige Kontrollen der Kontrahentenfriedhöfe durch diese Objektmanagerinnen bzw. Objektmanager durchzuführen und zu dokumentieren.

4.4 Kontrahentenfriedhöfe

Von der FRIEDHÖFE WIEN GmbH wurden im Zeitpunkt der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien 29 Friedhöfe als sogenannte Kontrahentenfriedhöfe geführt. Bei diesen Friedhöfen waren die Friedhofsmeisterleistungen an externe Dritte vergeben worden.

Zum einen war dies durch historische Geschehnisse begründet wie beispielsweise die Übernahmen von Friedhöfen in die Verwaltung der FRIEDHÖFE WIEN GmbH (bzw. deren rechtliche Vorgängerinnen), zum anderen waren lt. FRIEDHÖFE WIEN GmbH vor allem kleinere Friedhöfe durch die Vergabe der Betreuung an Dritte effizienter zu betreiben.

Im sogenannten Kontrahentenvertrag waren die zu erbringenden Friedhofsmeisterleistungen festgehalten. Neben den Anforderungen an das Verhalten der Auftragnehmerinnen und deren Arbeitszeit- und Anwesenheitsregelungen waren auch Regelungen zur gewerblichen Nutzung von Friedhofseinrichtungen und zur Beschäftigung von Subunternehmen sowie Kalkulationsgrundlagen für die zu erbringenden Friedhofsmeisterleistungen angeführt.

Zu den zu erbringenden Friedhofsmeisterleistungen gehörten u.a. die gesamte Friedhofsanlage frei von Müll und Abfällen zu halten, die Wasserentnahmestellen monatlich

auf Dichtheit zu kontrollieren, Verkehrsflächen und Wege rein zu halten und zumindest monatlich zu reinigen, im Winter auch die an den Friedhof angrenzenden Gehsteige schneefrei zu halten, Räumlichkeiten wie Kanzlei, Sanitärräume, Abstellräume, Lagerräume, Leichenkammern mindestens 1-mal wöchentlich zu reinigen und stets in ordentlichem, sauberem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten. Zumindest 1-mal monatlich war eine Begehung der in die Betreuung übernommenen Friedhöfe hinsichtlich Sicherheit von Gebäuden, Wegen, Bänken, Grabstellen etc. durchzuführen.

Über diese Begehungen sowie über besondere Vorkommnisse waren schriftliche Aufzeichnungen im sogenannten Friedhofsbuch zu führen. Besondere Vorkommnisse oder Schäden waren zudem unverzüglich der FRIEDHÖFE WIEN GmbH, respektive der zuständigen Objektmanagerin bzw. dem zuständigen Objektmanager zu melden. Diese Aufzeichnungen waren derart aufzubewahren, dass Mitarbeitende der FRIEDHÖFE WIEN GmbH jederzeit Einschau nehmen konnten.

5. Überprüfung der elektrischen Anlagen

5.1 Grundlagen

5.1.1 Entsprechend rechtlicher und normativer Vorgaben sind elektrische Anlagen vor Inbetriebnahme einer Erstprüfung und danach wiederkehrend Überprüfungen durch eine Elektrofachkraft sowie wiederkehrenden Kontrollen beispielweise durch eine elektrotechnisch unterwiesene Person zu unterziehen. Über diese Überprüfungen und Kontrollen sind Aufzeichnungen zu führen und aufzubewahren.

5.1.2 Erstüberprüfungen sind nach Errichtung, Wiedererrichtung, wesentlichen Änderungen, wesentlichen Erweiterungen und Instandsetzungen durchzuführen. Die Überprüfungsberichte dieser Erstüberprüfungen sind gemäß ESV 2012 gemeinsam mit den Plänen und weiteren Unterlagen der elektrischen Anlage, wie beispielsweise Bedienungs- und Wartungsanweisungen, bis zum Stilllegen der elektrischen Anlage aufzubewahren. Sie bilden gemeinsam mit den allgemeinen Daten der elektrischen Anlage und den Überprüfungsberichten der wiederkehrenden Überprüfungen das sogenannte Anlagenbuch der elektrischen Anlage.

5.1.3 Die wiederkehrenden Überprüfungen sind gemäß ESV 2012 prinzipiell alle 5 Jahre durchzuführen. Für elektrische Anlagen, die nur geringer Belastung ausgesetzt sind, wie in Büros oder Handels- sowie Dienstleistungsbetrieben, und wenn keine außergewöhnliche Beanspruchung wie Feuchtigkeit, Nässe, Kondenswasser, Witterung, Staub etc. vorliegt, genügt es, diese Überprüfungen längstens alle 10 Jahre durchzuführen. Liegt eine außergewöhnliche Beanspruchung vor, so hat die Behörde wiederkehrende Überprüfungen längstens alle 3 Jahre, wenn mehrere dieser außergewöhnlichen Beanspruchungen gleichzeitig zusammenkommen, längstens in 1 Jahr vorzuschreiben. Über diese wiederkehrenden Überprüfungen sind Überprüfungsbefunde zu erstellen, wobei zumindest die letzten 2 Befunde aufzubewahren sind. Beträgt das Überprüfungsintervall jedoch mehr als 3 Jahre, genügt es, nur den Befund über die letzte Überprüfung aufzubewahren. Diese Überprüfungsbefunde oder deren Kopien müssen in der Arbeitsstätte einsehbar sein. Bei nicht besetzten Anlagen müssen die Überprüfungsbefunde bei der dieser Anlage zugeordneten Stelle einsehbar sein.

Betreffend die maximale Zeitspanne zwischen wiederkehrenden Überprüfungen wird von der kundgemachten elektrotechnischen Norm OVE E 8101 festgehalten, dass die Häufigkeit der wiederkehrenden Überprüfungen unter Berücksichtigung der Art der Anlage und Betriebsmittel, der Verwendung, der Häufigkeit und Qualität der Anlagenwartung sowie der äußeren Einflüsse, denen die Anlage ausgesetzt ist, bestimmt wird. Ergebnisse und Empfehlungen früherer Überprüfungsbefunde müssen, soweit sie verfügbar sind, berücksichtigt werden. Die Zeitspanne kann einige Jahre betragen (z.B. 5 Jahre), außer beispielsweise für elektrische Anlagen in Arbeitsstätten, Räumen oder Orten (auch im Freien), wo aufgrund der Alterung besondere Risiken in Bezug auf elektrischen Schlag, Brand oder Explosion bestehen oder in öffentliche Einrichtungen. In diesen Fällen ist die Zeitspanne kürzer zu wählen. Für Wohnungen oder Büros können auch längere Zeitspannen (z.B. 10 Jahre) angemessen sein.

5.1.4 Zu den rechtlich vorgeschriebenen wiederkehrenden Kontrollen durch elektrotechnisch unterwiesenes Personal zählen beispielsweise die Kontrollen der Fehlerstromschutzeinrichtungen, die gemäß ESV 2012 alle 6 Monate oder entsprechend der Angaben der Herstellenden sowie auch nach einem Fehlerfall durchzuführen sind.

Über diese Kontrollen sind Aufzeichnungen zu führen, die zumindest das Datum der Kontrolle und die Unterschrift der kontrollierenden Person enthält. Zumindest über die jeweils letzten beiden Kontrollen sind diese Informationen aufzubehalten.

5.1.5 Die Mindestinhalte der Überprüfungen sowie der Überprüfungsbefunde werden in der ESV 2012 grundsätzlich festgelegt. In der kundgemachten elektrotechnischen Norm OVE E 8101 finden sich detaillierte Angaben zu den Inhalten der Überprüfungen und deren Dokumentationen.

5.2 Verantwortliche

Für die Organisation und Verwaltung der Überprüfungen und Kontrollen der elektrischen Anlagen der FRIEDHÖFE WIEN GmbH war die Abteilung Infrastruktur der FRIEDHÖFE WIEN GmbH zuständig.

In einer eigens dafür entwickelten Datenbank erfolgten die organisatorische und terminliche Verwaltung dieser Überprüfungen und Kontrollen.

Die Dokumentationen zu den durchgeführten Überprüfungen und Kontrollen wurden strukturiert auf einem Laufwerk der Abteilung Infrastruktur gespeichert. Zumindest lesenden Zugriff auf diese Informationen hatten alle Mitarbeitende der Abteilung Infrastruktur. Eine Kopie der gültigen Überprüfungsbefunde wurde zudem den Friedhofsmeisterinnen bzw. Friedhofsmeistern sowie den Friedhofsleitenden nachweislich zur Aufbewahrung übermittelt.

War eine Überprüfung zu beauftragen, wurde von der Abteilung Infrastruktur eine aus der Liste der geeigneten, zur Verfügung stehenden Fachfirmen (Firmenpool) ausgewählt und mit der Arbeit beauftragt. Die entsprechenden Ausschreibungsverfahren, die letztendlich zu den in der Firmenpool-Liste angeführten Fachfirmen führten, waren nicht Gegenstand dieser Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien. Ebenso waren die Abwicklung der Bestellungen, die Abrechnungen etc., welche in SAP durchgeführt wurden, nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Eine Schnittstelle von SAP zu der oben erwähnten Datenbank gab es nicht. Da es, abgesehen von der Anlagenbezeichnung, keine Überschneidung der in diesen beiden Systemen (Datenbank und SAP) geführten Daten gab, erschien es dem Stadtrechnungshof Wien als akzeptabel, dass beide Systeme nebeneinander zum Einsatz kamen.

Bei der Beauftragung der Firmen wurde von der Abteilung Infrastruktur insbesondere darauf geachtet, dass nicht jene Firma, welche die Überprüfung einer Anlage durchführte, auch dieselbe war, welche dann mit der Behebung der vorgefundenen Mängel beauftragt wurde. Ausnahmen gab es nur für im Zuge der Überprüfung unbedingt notwendige Sofortbehebungsmaßnahmen, mit einer Kostenobergrenze von 300,-- EUR.

5.3 Begehungen und Kontrollen

5.3.1 Begehungen

Durch die Friedhofsmeisterinnen bzw. Friedhofsmeister war zumindest 1-mal monatlich eine Begehung der in Betreuung übernommenen Kontrahentenfriedhöfe hinsichtlich Sicherheit von Gebäuden, Wegen, Bänken, Grabstellen etc. durchzuführen. Über diese Begehungen sowie über besondere Vorkommnisse wurden schriftliche Aufzeichnungen im sogenannten Friedhofsbuch geführt. Laut der FRIEDHÖFE WIEN GmbH enthielten diese Aufzeichnungen aber nur selten Einträge über sicherheitstechnische Auffälligkeiten von elektrischen Anlagen, denn etwaige vorgefundene Mängel wurden umgehend durch die Friedhofsmeisterinnen bzw. Friedhofsmeister selbst behoben oder an die Abteilung Infrastruktur zur Behebung gemeldet.

Eine ähnliche monatliche Begehungspflicht, beispielsweise für die Friedhofsleitenden, gab es bei den in Eigenregie geführten Friedhöfen nicht, da lt. FRIEDHÖFE WIEN GmbH die Friedhofsleitenden de facto dies kontinuierlich im Zuge ihrer Arbeiten in den Friedhöfen wahrnahmen. Etwaige vorgefundene Mängel wurden lt. FRIEDHÖFE WIEN GmbH von den Friedhofsleitenden an die Abteilung Infrastruktur zur Behebung gemeldet.

5.3.2 Kontrollen

5.3.2.1 Von der Abteilung Infrastruktur wurden 2-mal pro Jahr Kontrollen der Kontrahentenfriedhöfe hinsichtlich Sicherheit von technischen und gärtnerischen Anlagen durchgeführt. In diese Kontrollen waren alle Mitarbeitenden der Abteilung Infrastruktur eingebunden. Um sicherzustellen, dass nicht eine Person wiederholt den selben Friedhof kontrolliert und so „betriebsblind“ wird, gab es einen Überprüfungs- und Zeitplan zur Zuteilung der zu kontrollierenden Friedhöfe an die Mitarbeitenden.

Um eine einheitliche Vorgehensweise bei den Kontrollen sicherstellen zu können, gab es eine Checkliste, in der die durchgeführten Überprüfungen abzuheben und festgestellte Mängel zu protokollieren waren.

Die stichprobenweise Durchsicht dieser ausgefüllten Checklisten zeigte, dass diese Listen ordnungsgemäß geführt wurden.

Diese Durchsicht zeigte ferner, dass die Kontrolle der elektrischen Anlagen nur im Zusammenhang mit der „Überprüfung der vertragsgemäßen Nutzung der Räume: z.B. rechtlich Nutzung zu Wohnzwecken, grobe technische Mängel (z.B. Risse, Feuchtigkeitsschäden, offensichtlich defekte elektrische Einrichtung etc.), Lagerung von Treibstoff“ erwähnt wurde. In den zugehörigen Einträgen der vom Stadtrechnungshof Wien gesichteten Checklisten waren ausschließlich Einträge betreffend den baulichen Zustand von Gebäuden o.Ä. vorzufinden.

Bei den Begehungen der Kontrahentenfriedhöfe durch den Stadtrechnungshof Wien wurden wiederholt offensichtliche Mängel an elektrischen Anlagen vorgefunden, die nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien bereits älter waren und somit im Zuge der regelmäßig, mit Hilfe von Checklisten durchgeführten Kontrollen der Friedhöfe durch das Eigenpersonal hätten auffallen und protokolliert werden müssen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, die Kontrollen der elektrischen Anlagen als eigenen Punkt in die Checklisten der Kontrahentenfriedhöfe aufzunehmen. Derart

sollte bei den Kontrollen mehr Aufmerksamkeit auf die elektrischen Anlagen gelenkt werden.

5.3.2.2 Wie der Stadtrechnungshof Wien feststellte, gab es derartige koordinierte regelmäßige Kontrollen der Eigenregiefriedhöfe nicht. Auch diesbezüglich gab die FRIEDHÖFE WIEN GmbH bekannt, dass die Friedhofsleitenden oftmals im Zuge ihrer Arbeiten vor Ort in den Friedhöfen anwesend sind und etwaige vorgefundene Mängel umgehend an die Abteilung Infrastruktur zur Behebung gemeldet werden.

Aufgrund der im Zuge der Begehungen auch bei den in Eigenregie betreuten Friedhöfen wiederholt festgestellten offensichtlichen Mängel an den elektrischen Anlagen, empfahl der Stadtrechnungshof Wien, organisatorische Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass Mängel an den elektrischen Anlagen entdeckt, dokumentiert und behoben werden.

Dies kann beispielsweise durch ähnlich regelmäßig durchzuführende Kontrollen wie bei den Kontrahentenfriedhöfen oder durch Schulungen der Verantwortlichen hinsichtlich Sensibilität im Umgang mit elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln und der davon ausgehenden Gefahren erfolgen.

5.3.2.3 Zur Kontrolle der Anlagen in den Aufbahrungshallen gab es von der Abteilung Infrastruktur vor Ort aufgelegte sogenannte Aufbahrungshallenberichte für Bestattungsunternehmen. In diesen konnten vom Bestattungsunternehmen vorgefundene Mängel mit Uhrzeit und Datum eingetragen werden.

Durch die Friedhofsmeisterinnen bzw. Friedhofsmeister sowie durch die Friedhofsleitenden wurden im gegebenen Fall die ausgefüllten Formulare an die Abteilung Infrastruktur zur Behebung der vorgefundenen Mängel weitergeleitet.

Wie der Stadtrechnungshof Wien bei seinen Begehungen vor Ort feststellte, lagen in allen besichtigten Aufbahrungshallen derartige Formulare auf. Laut FRIEDHÖFE WIEN GmbH gab es aber nur selten derartige Rückmeldungen. Eine stichprobenweise

Durchsicht der ausgefüllten Formulare zeigte, dass diese im Wesentlichen ordnungsgemäß ausgefüllt worden waren.

5.3.2.4 Bezüglich der regelmäßigen Kontrollen der Fehlerstromschutzeinrichtungen stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass in allen besichtigten Eigenregiefriedhöfen Listen mit Einträgen zumindest der beiden letzten durchgeführten Kontrollen vorhanden waren. Diese waren in den überwiegenden Fällen am Verteilerkasten außen angebracht, befanden sich aber vereinzelt auch im Inneren oder in den Räumlichkeiten der Verwaltung des Friedhofes. Die Abstände der Überprüfungen variierten gemäß dem in diesen Listen protokollierten Durchführungsdatum jeweils zwischen 6 Monaten und längstens 14 Monaten.

Auch in den Kontrahentenfriedhöfen wurden derartige Listen im Zuge der Begehungen durch den Stadtrechnungshof Wien in bzw. an den Verteilerkästen vorgefunden, jedoch fehlten diese oftmals auch.

Um die Überprüfungen der Fehlerstromschutzeinrichtungen auch in allen Kontrahentenfriedhöfen sicherzustellen, empfahl der Stadtrechnungshof Wien die Friedhofsmeisterinnen bzw. Friedhofsmeister daran zu erinnern, dass Fehlerstromschutzeinrichtungen alle 6 Monate oder entsprechend der Angaben der Herstellenden sowie auch nach einem Fehlerfall auf ihre sichere Funktion hin zu kontrollieren und darüber Aufzeichnungen zu führen sind.

5.4 Überprüfungen durch Elektrofachkräfte

5.4.1 Regelmäßigkeit der Überprüfungen

5.4.1.1 Wie der Stadtrechnungshof Wien feststellte, ließ die FRIEDHÖFE WIEN GmbH die wiederkehrenden Überprüfungen der elektrischen Anlagen durch Elektrofachfirmen durchführen.

Die Überprüfungen der elektrischen Anlagen durch diese externen Fachfirmen wurden von der Abteilung Infrastruktur derart beauftragt, dass pro Jahr nur eine be-

stimmte Anzahl an Friedhöfen, aber innerhalb von 8 Jahren alle Friedhöfe 1-mal überprüft wurden. Somit wurden die rechtlich vorgeschriebenen wiederkehrenden Überprüfungen der elektrischen Anlagen zumindest alle 8 Jahre 1-mal durchgeführt.

Laut FRIEDHÖFE WIEN GmbH wurde die Periode der Überprüfungen mit 8 Jahren deshalb gewählt, da es sich bei den zu überprüfenden Anlagen überwiegend um Büros handelte, für die eine Überprüfung alle 10 Jahre ausreichen würde. Da sich aber nicht alle elektrischen Anlagen nur in Büros befanden, wurde als Kompromiss von der FRIEDHÖFE WIEN GmbH eine Periode von 8 Jahren gewählt.

Wie der Stadtrechnungshof Wien bei seinen Begehungen feststellte, gab es wiederholt elektrische Anlagen im Freien oder anderwärtig stark beanspruchte Anlagen. Auch gab es vereinzelt elektrische Anlagen in Räumlichkeiten, die derart feucht waren, dass beispielsweise Moos und Pflanzen an den Wänden und Decken wuchsen. Andere elektrische Anlagen befanden sich in Glashäusern mit hoher Luftfeuchtigkeit und intensiver Sonnenbestrahlung.

Entsprechend der kundgemachten elektrotechnischen Norm OVE E 8101 sollten als Kriterien für die Festlegung der Zeitabstände beispielsweise das Errichtungsdatum, der Anlagenzustand, etwaige Änderung der Anlagennutzung, Vorgaben durch Behörden etc. berücksichtigt werden.

Da die elektrischen Anlagen der FRIEDHÖFE WIEN GmbH überwiegend älter waren und auch sehr unterschiedlichen Beanspruchungen und Anforderungen unterlagen, was auch bei den Besichtigungen der Anlagen vor Ort offensichtlich wurde, erschien dem Stadtrechnungshof Wien nur ein einheitliches Überprüfungsintervall von 8 Jahren für alle elektrischen Anlagen nicht ausreichend zu sein.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, für jede elektrische Anlage der FRIEDHÖFE WIEN GmbH eine individuelle Beurteilung gemäß ESV 2012 durchzuführen bzw.

durchführen zu lassen, welcher maximale Zeitabstand für die wiederkehrenden Überprüfungen sinnvoll und zulässig ist. Dies kann u.U. auch für verschiedene Teile einer Anlage unterschiedlich sein.

Gemäß kundgemachter elektrotechnischer Norm OVE E 8101 wäre darauf zu achten, dass auf den Überprüfungsbefunden Empfehlungen für die Zeitspanne bis zur nächsten Überprüfung gemacht werden. Diese wäre dann einzuhalten, sofern sie die Mindestanforderungen der ESV 2012 erfüllen.

5.4.1.2 Die in den Friedhöfen vorhandenen Glockengeläute inkl. zugehöriger Steuerung und elektrischer Antriebe wurden jährlich von einer externen Fachfirma gewartet und überprüft. Die Anschlüsse dieser Steuerungen und Antriebe an die allgemeinen elektrischen Anlagen der Friedhöfe erfolgten in Verteilern der FRIEDHÖFE WIEN GmbH, die im Zuge der wiederkehrenden Überprüfungen der elektrischen Anlagen und somit alle 8 Jahre überprüft wurden.

5.4.1.3 Die vereinzelt bei Eigenregiefriedhöfen vorhandenen elektrisch betriebenen Schrankenanlagen zur Regelung der Einfahrt in die Friedhöfe sowie die zugehörigen Steuerungen und Anschlüsse an das Stromnetz waren im Eigentum der FRIEDHÖFE WIEN GmbH, wurden aber durch externe Dritte betrieben. Auch diese elektrischen Anlagen wurden im Zuge der alle 8 Jahre durchgeführten Überprüfungen von der FRIEDHÖFE WIEN GmbH überprüft.

5.4.1.4 Die elektrischen Anschlüsse der im Eigentum der FRIEDHÖFE WIEN GmbH stehenden weiteren elektrischen Toranlagen (Rolltore, Notausgangstore, Drehtore etc.) wurden ebenso im Zuge der Überprüfungen der allgemeinen elektrischen Anlagen alle 8 Jahre überprüft.

5.4.2 Erstüberprüfungskontrolle und Überprüfungsbefunde

5.4.2.1 Wie der Stadtrechnungshof Wien feststellte, gab es nur vereinzelt, nämlich bei neu umgebauten oder neu errichteten elektrischen Anlagen, Erstüberprüfungsprotokolle. Diese bilden zusammen mit den Plänen und allgemeinen Angaben über die

elektrische Anlage die Grundlage für das Anlagenbuch, welches für jede elektrische Anlage vorhanden sein muss.

Laut FRIEDHÖFE WIEN GmbH gab es aufgrund des Alters der meisten Anlagen diese Erstüberprüfungsprotokolle nicht mehr bzw. waren diese nicht auffindbar.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, für jene elektrischen Anlagen der FRIEDHÖFE WIEN GmbH, für die es kein Erstüberprüfungsprotokoll gibt, entsprechende Überprüfungen als Basis für das Anlagenbuch durchführen zu lassen.

Der Stadtrechnungshof Wien wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die kundgemachte elektrotechnische Norm OVE E 8101, im Unterschied zu früher, nicht mehr den Begriff „außerordentliche Prüfung“ als Ersatz für eine Erstüberprüfung bei einer bestehenden elektrischen Anlage kannte. Die damalige außerordentliche Prüfung entsprach nunmehr einer wiederkehrenden Überprüfung, jedoch mit erweitertem Prüfungsumfang, der in der Norm spezifiziert wurde. Auch gab es den Begriff „Ersatzanlagenbuch“ in der kundgemachten elektrotechnischen Norm OVE E 8101 nicht mehr.

5.4.2.2 Der Stadtrechnungshof Wien nahm stichprobenweise in die Überprüfungsberichte der wiederkehrenden Überprüfungen der elektrischen Anlagen der FRIEDHÖFE WIEN GmbH Einsicht. Dabei zeigte sich, dass sowohl die Qualität der elektrischen Anlagen wie auch die Qualität der Inhalte der Überprüfungsberichte der Fachfirmen sehr unterschiedlich waren.

Beispielsweise gab es Überprüfungsberichte, die keine detaillierten Messergebnisse enthielten, oder Überprüfungsberichte, die zwar die elektrischen Anlagen als in Ordnung beurteilten, aber Mängel in der Mängelliste anführten.

Die überwiegende Mehrheit der Überprüfungsberichte enthielt keine Empfehlung für die Zeitspanne bis zur nächsten wiederkehrenden Überprüfung, wie dies gemäß kundgemachter elektrotechnischer Norm OVE E 8101 vorgesehen war.

Wie der Stadtrechnungshof Wien anhand der Überprüfungsbefunde feststellte, variierten die tatsächlich eingehaltenen Zeitspannen zwischen den wiederkehrenden Überprüfungen von nur 1 Jahr bis hin zu mehr als den von der FRIEDHÖFE WIEN GmbH vorgesehenen 8 Jahren.

Die bei den Überprüfungen vorgefundenen Mängel wurden im Allgemeinen einer raschen Mängelbehebung durch die FRIEDHÖFE WIEN GmbH zugeführt. Nur vereinzelt kam es zu Verzögerungen bei den Mängelbehebungen, die bis zu 1 Jahr betrugten. Erklärt wurde dies durch die FRIEDHÖFE WIEN GmbH damit, dass in diesen Fällen die Mängelbehebungen umfangreich oder aufwändig waren, bereits geplante Instandhaltungsmaßnahmen vorgesehen waren und daher abgewartet werden mussten oder die Rechte Dritter berührt wurden, was zu Verzögerungen führte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, darauf zu achten, dass die Überprüfungsbefunde ordnungsgemäß erstellt werden und die Vorgaben für die Zeitspannen bis zur nächsten Wiederkehrenden Überprüfung eingehalten werden.

6. Pläne

6.1 Lagepläne und Größe der Friedhöfe

6.1.1 Bei Beginn der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien wurden Übersichtspläne sämtlicher Friedhöfe dem Stadtrechnungshof Wien übergeben. Diese Pläne waren Lagepläne der Friedhöfe, überwiegend im Maßstab 1:500, einige im Maßstab 1:200 und 2 Pläne waren im Maßstab 1:300.

6.1.2 Offizielle Flächenangaben zu den Friedhöfen gab es auf Internetseiten der FRIEDHÖFE WIEN GmbH wie auch auf den Internetseiten der Statistik Wien. Bei genauer Analyse dieser Daten stellte der Stadtrechnungshof Wien bei 32 der 46 Friedhöfe Abweichungen der angeführten Flächengrößen zwischen diesen beiden Quellen der Stadt Wien fest. Auf diesen Umstand hin angesprochen veranlasste die FRIEDHÖFE WIEN GmbH umgehend eine Berichtigung dieser Informationen, sodass nunmehr die Angaben beider Quellen übereinstimmten.

6.2 Pläne der elektrischen Anlagen

6.2.1 Zu den Mindestanforderungen für die planliche Darstellung von elektrischen Anlagen gehören gemäß der kundgemachten elektrotechnischen Norm OVE E 8101 beispielsweise ein Bestandsplan, Schemata von Haupt- und Verteilungsleitungen, Verteilerpläne, Stromlaufpläne etc.

Bei einfachen Anlagen genügt auch nur eine Liste der Auslässe mit den dazugehörigen Verteiler- sowie Stromkreisbezeichnungen, sodass aus diesen z.B. der Stromlaufplan ableitbar bzw. erkennbar ist.

Zudem sollten in den Verteilern die elektrischen Betriebsmittel wie Sicherungen, Fehlerstromschutzschalter etc. eindeutig beschriftet sein, um eine Zuordnung dieser zu den Stromkreisen erkennen zu können.

6.2.2 Bereits zu Beginn der Prüfung teilte die FRIEDHÖFE WIEN GmbH dem Stadtrechnungshof Wien mit, dass es, abgesehen von vereinzelt Schaltskizzen, nahezu von keiner elektrischen Anlage der Friedhöfe die normativ vorgesehenen Pläne gab. Seit Kurzem würden aber normkonforme Pläne im Zuge von Neuerrichtungen oder grundlegenden Sanierungen von Anlagen mit angefertigt werden.

Die Durchsicht der übermittelten Unterlagen durch den Stadtrechnungshof Wien zeigte, dass vereinzelt bei den Überprüfungsbefunden Schemata von Haupt- und Verteilungsleitungen bzw. einfache Skizzen von Stromlaufplänen vorhanden waren.

Zudem stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass in den überwiegenden Fällen in den Schaltverteilern der besichtigten elektrischen Anlagen Verteilerpläne vorhanden waren. Teilweise waren diese Pläne jedoch sehr alt, teilweise waren zahlreiche Änderungen händisch vorgenommen worden, sodass die Pläne nur mehr schwer zu entziffern waren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, ein Konzept zu erstellen und dieses anschließend auch umzusetzen, sodass in absehbarer Zeit für alle elektrischen Anlagen in den Friedhöfen aktuelle, lesbare und normkonforme Pläne vorhanden sind.

Beschriftungen der elektrischen Betriebsmittel (Sicherungen, Fehlerstromschutzschalter etc.) in den Verteilerschränken gab es überwiegend, sodass eine Zuordnung dieser zu den Stromkreisen bzw. Kabelabgängen, vereinzelt sogar zu den einzelnen Auslässen (z.B. Stecker, Wandauslass etc.) einer elektrischen Anlage, möglich war.

7. Besichtigungen vor Ort

7.1 Einleitung

Der Stadtrechnungshof Wien führte zahlreiche Begehungen von Friedhöfen durch. Die dabei vorgefundenen wesentlichen Auffälligkeiten bzw. Mängel sowie weitere Feststellungen werden im Folgenden zusammengefasst dargelegt.

7.2 Notbeleuchtungen

Wie bereits erwähnt, wird sowohl in der AStV wie auch im ASchG auf die Notwendigkeit von Sicherheitsbeleuchtungen bzw. selbst- oder nachleuchtenden Orientierungshilfen für bestimmte Situationen hingewiesen. Zusammengefasst können diese Einrichtungen als Notbeleuchtungen bezeichnet werden. Nähere Anforderungen sowie technische Details dazu finden sich in der ÖNORM EN 1838.

Wie der Stadtrechnungshof Wien bei seinen Begehungen feststellte, gab es bereits in einigen Gebäuden der FRIEDHÖFE WIEN GmbH derartige Notbeleuchtungen. Vereinzelt waren diese auch nur in Teilen von Gebäuden, meist in den neu sanierten Bereichen, vorhanden. In den meisten Objekten gab es jedoch keine entsprechenden Notbeleuchtungen.

Die Qualität der vorgefundenen Notbeleuchtungen war sehr unterschiedlich ausgeprägt. In den meisten Fällen waren es nur nachleuchtende Orientierungshilfen, bei denen jedoch nicht sichergestellt war, dass diese ausreichend beleuchtet wurden, um im Anlassfall ausreichend hell nachzuleuchten.

In einem Friedhof waren derartige Orientierungshilfen selbst ausgedruckt, kopiert und foliert sowie anschließend an die Wand geklebt worden.

Wiederholt waren derartige Orientierungshilfen an beliebiger Stelle im Gebäude angebracht worden, ohne auf die Notwendigkeit bzw. den Sinn dieser einzugehen.

In einem größeren Friedhofsgebäude gab es eine, dem Anschein nach sehr gut ausgeführte Notbeleuchtungsanlage, die im Zuge einer Sanierung dort installiert worden war. Bei den Begehungen zeigte sich dann, dass keiner der vor Ort anwesenden Personen, inkl. dem für den Friedhof Verantwortlichen, wusste, wie diese Anlage zu betreiben war, wo sie aktiviert bzw. deaktiviert werden konnte, welche Kontrollen bzw. Überprüfungen täglich, wöchentlich oder 1-mal im Jahr durchzuführen wären und wo die Steuerungszentrale bzw. die Batterien dieser Notbeleuchtungsanlage situiert waren.

In einem anderen Gebäude gab es vereinzelt Leuchten der Notbeleuchtungsanlage, bei denen eine Kontrollanzeige rot blinkte. Auch da war den Anwesenden vor Ort die Bedeutung dieser Kontrollanzeige unbekannt. Somit wurde die damit angezeigte Fehlfunktion nicht als solche erkannt und nicht zur Mängelbehebung gemeldet. Im Anfall wäre somit die sichere Funktion dieser Leuchten nicht gewährleistet gewesen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Notwendigkeit von Notbeleuchtungsanlagen in allen Objekten der FRIEDHÖFE WIEN GmbH zu evaluieren. Im Zuge dessen sollten auch die bestehenden Anlagen überprüft, Verantwortliche dafür bestimmt und geschult sowie defekte Notbeleuchtungsanlagen instand gesetzt werden. Darauf aufbauend wären ein Konzept und ein Umsetzungszeitplan zur Ausstattung der Objekte der FRIEDHÖFE WIEN GmbH mit Notbeleuchtungsanlagen sowie ein Überprüfungs- und Wartungskonzept zu erstellen.

7.3 Telefonverkabelungen

In einigen Friedhöfen wurden Verteiler sowie Kabel für Telefonanlagen in sehr schlechtem Erhaltungszustand vorgefunden. Wiederholt verliefen diese Kabel in Stahlblechrohren, die schon vom Rost zersetzt worden waren. Teilweise gab es keine oder nur defekte Abdeckungen zu den Verteilerschränken, Kabel waren abgerissen oder aus diesen Verteilern herausgerissen worden. Im Zuge der Begehungen konnte nicht geklärt werden, ob diese Anlagen oder Teile davon noch in Betrieb waren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl zu prüfen, welche Telefonsysteme und zugehörigen Kabel sowie Verteilerschränke in den Objekten der FRIEDHÖFE WIEN GmbH genutzt werden. Entsprechend wären dann jene, die in Betrieb stehen, ordnungsgemäß zu sanieren und jene, die nicht in Verwendung stehen, zu entfernen.

7.4 Klimaanlage im Duschaum

In einem Duschaum für das Eigenpersonal eines Friedhofes der FRIEDHÖFE WIEN GmbH wurde eine alte Klimaanlage in sehr schlechtem Erhaltungszustand vorgefunden.

Diese Klimaanlage war derart montiert, dass sie deutlich in 2 Duschkabinen hineinragte, sodass diese Duschen entweder nicht benutzt werden konnten oder die Klimaanlage unweigerlich nass werden musste. Zudem war diese Klimaanlage bei Betrieb sehr laut.

Die Anlage diente lt. FRIEDHÖFE WIEN GmbH nur mehr dazu, die hohe Luftfeuchtigkeit in den Duschräumen ins Freie auszublasen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Klimaanlage die in einem Duschbereich für das Eigenpersonal in 2 Duschkabinen hineinragte und zur Reduzierung der hohen Luftfeuchte diente, aber nur mehr als Ventilator funktionierte, zu demontieren und durch einen geeigneten energiesparenden Ventilator zu ersetzen.

7.5 Leitungen im Freien

Wiederholt stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass an den Gebäuden von Kontrahentenfriedhöfen zusätzliche elektrische Anlagen wie Klimaanlage, Leuchten, Ladestationen für elektrisch betriebene Geräte etc. montiert worden waren. Oftmals entsprachen die dazu notwendigen Leitungsführungen nicht den Anforderungen der als Sorgfaltsmaßstab heranzuziehenden Normen.

Vereinzelt hingen Leitungen ohne etwaige Sicherungsmaßnahmen wie beispielsweise einer Zugentlastung frei gespannt zwischen Gebäuden in der Luft. Für Erdverlegung geeignete Leitungen wurden im Freien gespannt und für Freileitungen geeignete Leitungen wurden teilweise im Boden verlegt. Wiederholt wurden Leitungen unmittelbar an der Hausfassade im Freien verlegt, ohne Verwendung von beispielsweise Leitungsschutzrohren. Ebenso wurden wiederholt unisolierte Enden von abgeschnittenen Leitungen im Freien vorgefunden, welche aus der Fassade oder aus Rohren heraushingen, wobei nicht erkennbar war, ob diese Leitungen noch in Verwendung standen oder nicht.

In einem Eigenregiefriedhof entdeckte der Stadtrechnungshof Wien einen Scheinwerfer, der sich im Außenbereich befand und nur an seiner Stromleitung hing, welche wiederum unmittelbar aus einem Loch in der Wand kam. Befestigungen für die Leitung oder den Scheinwerfer gab es keine.

Bei einem Friedhofsgebäude eines Kontrahentenfriedhofes wurde eine vom Dach frei herunterhängende Leitung mit Stecker vorgefunden, die offensichtlich noch in Verwendung war, deren Kunststoffummantelung aber schon in großen Bereichen, offenbar durch die Witterungsbedingungen und das Alter, zerbröselte.

Bei einem weiteren Kontrahentenfriedhof wurde eine Leitung aus dem Inneren des Gebäudes durch ein Loch in der Hausmauer nach außen geführt. Dort verzweigte diese Leitung zu einer Laubenbeleuchtung, zu einer Steuerungsanlage für die Lüftung und Beleuchtung eines Folienglashauses und zu einer sogenannten Kraftstromsteck-

dose. 2 der dazu notwendigen, im Freien befindlichen Abzweigdosen waren ohne Deckel, also offen, und die Klemmstellen der Leitungen waren verwittert, teilweise unisoliert und voller Spinnweben. Eine von dieser Abzweigdose abgehende Leitung war kurz nach der Dose abgeschnitten und das unisolierte Ende hing in der Luft. Ob diese Leitungsanlage noch benutzt wurde, konnte im Zuge der Begehung durch den Stadtrechnungshof Wien nicht geklärt werden. Ein Betrieb war aber anzunehmen, da das Folienglashaus in Nutzung war.

In einem Kontrahentenfriedhof war eine Freileitung, abgestützt auf Stahlmasten, quer über den gesamten Friedhof zu einem Mausoleum gespannt worden. Wie der Stadtrechnungshof Wien feststellte, war diese gesamte Anlage der FRIEDHÖFE WIEN GmbH unbekannt. Daher waren auch die im Friedhof aufgestellten Stahlmasten ohne Genehmigung durch die FRIEDHÖFE WIEN GmbH errichtet worden. Beim Mausoleum sollte eine Leuchte durch diese Leitung mit Energie versorgt werden. Die Leitung war aber unmittelbar vor der Einführung ins Mausoleum durch abgebrochene und heruntergefallene Äste abgerissen und die unisolierten Enden hingen in den Ästen eines Baumes. Am Mast, unmittelbar vor dem Mausoleum, befand sich ein selbstgefertigter Sicherungskasten aus Stahlblech, in dem Steckdosen und ein Fehlerstromschutzschalter untergebracht waren. Die Einführung der Leitungen in diesen Kasten erfolgte ohne Schutz für die Leitungsisolierung, sodass diese im Bereich der Einführung in den Kasten schon abgewetzt waren. Auch die übrige Ausstattung bzw. Ausführung des Sicherungskastens entsprach nicht den sicherheitstechnischen Anforderungen.

Im selben Friedhof gab es auch einen privaten, vermutlich aufgelassenen Steinmetzbetrieb, aus dessen Gebäude, durch die Fassade hindurch, mehrere Leitungen gingen, die teilweise auch abgerissen waren. Ein Teil der Leitungen war jedoch noch mit einem stark verwitterten Verteilerschrank verbunden.

An der Außenwand des zu diesem Friedhof gehörigen Verwaltungsgebäudes fand der Stadtrechnungshof Wien auch noch ein aus der Mauer hängendes unisoliertes Kabel vor, welches vermutlich 1-mal die Energieversorgung für eine Außenleuchte gewesen sein könnte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die vorgefundenen Mängel umgehend zu beheben, was von der FRIEDHÖFE WIEN GmbH auch zugesagt wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, sowohl das Eigenpersonal wie auch die Friedhofsmeisterinnen bzw. Friedhofsmeister darauf hinzuweisen, dass bei den Begehungen und Kontrollen der Friedhöfe verstärkt auf Leitungen im Freien und deren Zustand zu achten ist. Etwaige vorgefundene Mängel wie unisolierte Enden von Leitungen oder fehlende Abdeckungen von Abzweigdosen im Freien etc. wären umgehend an die Abteilung Infrastruktur zur Behebung des Mangels zu melden.

7.6 Schaltkasten im Freien

In einem Friedhof gab es einen Verteilerschrank aus isolierendem Material, der im Freien aufgestellt worden war. Da offensichtlich die Scharniere der Tür dieses Verteilerschranks abgebrochen waren, waren Ersatzscharniere aus Kunststoff von außen an den Verteilerschrank angebracht worden. Die Befestigung dieser Ersatzscharniere erfolgte jedoch mit metallenen Schrauben, die bis in das Innere des Schranks reichten und so die vollständige Isolierung, also die Schutzmaßnahme des Verteilerschranks, durchbrachen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, den defekten Verteilerschrank im Außenbereich eines Friedhofes durch einen neuen, gegenüber der Umgebung ordnungsgemäß isolierten zu ersetzen.

7.7 Leuchten

Wiederholt wurden vom Stadtrechnungshof Wien in Friedhöfen Leuchten mit defekten oder fehlenden Glasabdeckungen vorgefunden. In einigen Fällen war die komplette Leuchte demontiert und die unisolierten Kabelenden der noch vorhandenen Energieversorgung hingen in der Luft.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl darauf zu achten, dass fehlende Glasabdeckungen von Leuchten zeitnah ersetzt werden. Gegebenenfalls muss die gesamte Leuchte

erneuert werden. Ebenso wäre darauf zu achten, dass aus der Fassade heraushängende Kabelenden zumindest ordnungsgemäß isoliert und abgeklemmt sind. Idealerweise wären diese jedoch zu entfernen.

7.8 Orgeln in den Aufbahrungshallen

In nahezu jeder der vom Stadtrechnungshof Wien besichtigten Aufbahrungshalle gab es eine kleine, elektrisch betriebene Orgel.

Wie dem Stadtrechnungshof Wien von der FRIEDHÖFE WIEN GmbH mitgeteilt wurde, waren diese früher im Eigentum der BESTATTUNG WIEN GmbH, wurden dann aber im Jahr 2019 von der BESTATTUNG WIEN GmbH an einen privaten Verein verkauft. Diesem Verein wurde in einem Vertrag mit der FRIEDHÖFE WIEN GmbH das Recht eingeräumt, diese Orgeln in den Aufbahrungshallen der FRIEDHÖFE WIEN GmbH aufzustellen und zu betreiben. Der Verein hat jedoch für die Wartungen, Instandsetzungen und wiederkehrenden Überprüfungen dieser Orgeln und deren elektrischer Anschlüsse selbst zu sorgen.

7.9 Sanierungsbedürftige elektrische Anlagen

In 4 Objekten der FRIEDHÖFE WIEN GmbH wurden vom Stadtrechnungshof Wien elektrische Anlagen vorgefunden, deren sicherer Betrieb im Zuge der Begehungen nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnte.

Bei einer dieser elektrischen Anlagen war dies allein durch den schlechten Zustand der Anlagen bedingt (z.B. unisolierte stromführende Teile, defekte Schutzmaßnahmen etc.).

2 dieser Anlagen wiesen ebenfalls mehrere sicherheitstechnische Mängel auf, wurden aber noch dazu in Bereichen (z.B. Keller, Lagerraum) betrieben, in denen es eine sehr hohe Umgebungsfeuchte gab (z.B. nasse Wände, eindringendes Grundwasser, hohe Luftfeuchtigkeit), sodass Wasser bereits von den Wänden und der Decke tropfte bzw. sich am Boden sammelte, wodurch das Gefährdungspotenzial weiter erhöht wurde.

Eine dieser Anlagen, die nicht zuletzt auch aufgrund ihres Alters mehrere sicherheitstechnische Mängel aufwies und nicht für einen Betrieb in feuchten Räumen geeignet war, diente zur Beleuchtung und Energieversorgung eines Kellers in einem denkmalgeschützten Gebäude. Dessen Wände waren derart feucht, dass sie bereits stark be-
moost waren und sogar ein Busch aus der Mauer herauswuchs.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, eine umgehende Abschaltung der betroffenen Anlagen bzw. der betroffenen Anlagenteile sowie gegebenenfalls, bei gewünschtem weiteren Betrieb, eine Sanierung der dort vorgefundenen Mängel. Die umgehende Abschaltung der betroffenen Anlagenteile wurde noch vor Ort von der FRIEDHÖFE WIEN GmbH zugesagt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die besonders sanierungsbedürftigen elektrischen Anlagen in den Objekten der FRIEDHÖFE WIEN GmbH zu erheben, die für deren Sanierung notwendigen Kosten zu schätzen und darauf aufbauend ein Umsetzungs-konzept mit einem möglichen, realistischen Zeitrahmen zu erstellen. Die Reihung der Sanierung der Anlagen sollte nach dem von den Anlagen ausgehenden Gefährdungs-
risiko erfolgen.

8. Feststellungen

Bereits im Laufe der Prüfung veranlasste die FRIEDHÖFE WIEN GmbH die Berichtigung der Angaben betreffend die Flächengrößen der einzelnen Friedhöfe auf den In-
ternetseiten der Landesstatistik Wien.

Die bei den Begehungen durch den Stadtrechnungshof Wien vorgefundenen Mängel wurden während der Begehungen durch einen Vertreter der Abteilung Infrastruktur mitprotokolliert und deren Behebung im Anschluss veranlasst. Bei besonders kriti-
schen Mängeln wurden erste Maßnahmen noch im Zuge der Begehung gesetzt.

9. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Die Kontrollen der elektrischen Anlagen wären als eigener Punkt in die Checklisten der Kontrahentenfriedhöfe aufzunehmen. Derart sollte bei den Kontrollen mehr Aufmerksamkeit auf die elektrischen Anlagen gelenkt werden (s. Punkt 5.3.2.1).

Stellungnahme der FRIEDHÖFE WIEN GmbH:

Die Checkliste für die regelmäßige Kontrolle der Kontrahentenfriedhöfe wurde um den Punkt der elektrischen Anlagen ergänzt.

Empfehlung Nr. 2:

Bei den in Eigenregie betreuten Friedhöfen wären organisatorische Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass Mängel an den elektrischen Anlagen entdeckt, dokumentiert und behoben werden (s. Punkt 5.3.2.2).

Stellungnahme der FRIEDHÖFE WIEN GmbH:

Für die regelmäßige Kontrolle der Eigenregiefriedhöfe wird künftig die gleiche Checkliste wie bei den Kontrahentenfriedhöfen zum Einsatz kommen.

Empfehlung Nr. 3:

Um die Überprüfungen der Fehlerstromschutzeinrichtungen in allen Kontrahentenfriedhöfen sicherzustellen, wären die Friedhofsmeisterinnen bzw. Friedhofsmeister daran zu erinnern, dass Fehlerstromschutzeinrichtungen alle 6 Monate oder entsprechend der Angaben der Herstellenden sowie auch nach einem Fehlerfall auf ihre sichere Funktion hin zu kontrollieren und darüber Aufzeichnungen zu führen sind (s. Punkt 5.3.2.4).

Stellungnahme der FRIEDHÖFE WIEN GmbH:

Die FRIEDHÖFE WIEN GmbH wird den Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien entsprechen, soweit dies technisch und organisatorisch möglich ist.

Empfehlung Nr. 4:

Es wäre für jede elektrische Anlage der FRIEDHÖFE WIEN GmbH eine individuelle Beurteilung gemäß ESV 2012 durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, welcher maximale Zeitabstand für die wiederkehrenden Überprüfungen sinnvoll und zulässig ist. Dieser kann u.U. auch für verschiedene Teile einer Anlage unterschiedlich sein.

Gemäß kundgemachter elektrotechnischer Norm OVE E 8101 wäre darauf zu achten, dass auf den Überprüfungsbefunden Empfehlungen für die Zeitspanne bis zur nächsten Überprüfung gemacht werden. Diese wäre dann einzuhalten, sofern sie die Mindestanforderungen der ESV 2012 erfüllen (s. Punkt 5.4.1.1).

Stellungnahme der FRIEDHÖFE WIEN GmbH:

Die FRIEDHÖFE WIEN GmbH wird veranlassen, dass bei der nächsten wiederkehrenden Überprüfung der elektrischen Anlagen durch einen Zusatzauftrag an die ausführende Firma die gegenständliche Empfehlung umgesetzt wird.

Empfehlung Nr. 5:

Es wären für jene elektrischen Anlagen der FRIEDHÖFE WIEN GmbH, für die es kein Erstüberprüfungsprotokoll gibt, entsprechende Überprüfungen als Basis für das Anlagenbuch durchführen zu lassen (s. Punkt 5.4.2.1).

Stellungnahme der FRIEDHÖFE WIEN GmbH:

Die FRIEDHÖFE WIEN GmbH schließt sich dieser Empfehlung an und wird veranlassen, dass bei der nächsten wiederkehrenden

Überprüfung der elektrischen Anlagen durch einen Zusatzauftrag an die ausführende Firma die gegenständliche Empfehlung umgesetzt wird.

Empfehlung Nr. 6:

Es wäre darauf zu achten, dass die Überprüfungsberichte ordnungsgemäß erstellt werden und die Vorgaben für die Zeitspannen bis zur nächsten wiederkehrenden Überprüfung eingehalten werden. (s. Punkt 5.4.2.2).

Stellungnahme der FRIEDHÖFE WIEN GmbH:

Die FRIEDHÖFE WIEN GmbH wird bei den künftigen wiederkehrenden Überprüfungen den ausführenden Firmen ein entsprechendes Formular vorgeben.

Empfehlung Nr. 7:

Es wäre ein Konzept zu erstellen und dieses anschließend auch umzusetzen, sodass in absehbarer Zeit in allen elektrischen Anlagen in den Friedhöfen aktuelle, lesbare und normkonforme Pläne vorhanden sind (s. Punkt 6.2.2).

Stellungnahme der FRIEDHÖFE WIEN GmbH:

Die FRIEDHÖFE WIEN GmbH wird ein entsprechendes Konzept in Abstimmung mit den laufenden Überprüfungen erstellen.

Empfehlung Nr. 8:

Es wäre die Notwendigkeit von Notbeleuchtungsanlagen in allen Objekten der FRIEDHÖFE WIEN GmbH zu evaluieren. Im Zuge dessen sollten auch die bestehenden Anlagen überprüft, Verantwortliche dafür bestimmt und geschult sowie defekte Notbeleuchtungsanlagen instand gesetzt werden. Darauf aufbauend wären ein Konzept und ein Umsetzungszeitplan zur Ausstattung der Objekte der FRIEDHÖFE WIEN GmbH mit Notbeleuchtungsanlagen sowie ein Überprüfungs- und Wartungskonzept zu erstellen (s. Punkt 7.2).

Stellungnahme der FRIEDHÖFE WIEN GmbH:

Die FRIEDHÖFE WIEN GmbH wird bei den nächsten Begehungen der Arbeitsstätten gemäß § 77a ASchG die diesbezüglichen Evaluierungen vornehmen und die erforderlichen Maßnahmen festlegen.

Empfehlung Nr. 9:

Es wäre zu prüfen, welche Telefonsysteme und zugehörigen Kabel sowie Verteilerschränke in den Objekten der FRIEDHÖFE WIEN GmbH genutzt werden. Entsprechend wären dann jene, die in Betrieb stehen, ordnungsgemäß zu sanieren und jene, die nicht in Verwendung stehen, zu entfernen (s. Punkt 7.3).

Stellungnahme der FRIEDHÖFE WIEN GmbH:

Die vorgefundenen alten Telefonsysteme inkl. deren zugehörigen Kabel wurden bereits entsprechend den Vorgaben der internen Abteilung IT, TK entfernt.

Empfehlung Nr. 10:

Es wäre eine alte Klimaanlage, die in einem Duschbereich für das Eigenpersonal in 2 Duschkabinen hineinragte und zur Reduzierung der hohen Luftfeuchte diente, aber nur mehr als Ventilator funktionierte, zu demontieren und durch einen geeigneten energiesparenden Ventilator zu ersetzen (s. Punkt 7.4).

Stellungnahme der FRIEDHÖFE WIEN GmbH:

Die FRIEDHÖFE WIEN GmbH wird diese Empfehlung so rasch wie möglich umsetzen.

Empfehlung Nr. 11:

Die bei den Begehungen der Friedhöfe festgestellten Mängel wie defekte Verteilerschränke, Abzweigdosen, defekte Leuchten und abgerissene blanke Kabel im Freien etc. wären zu beheben.

Es wären sowohl das Eigenpersonal wie auch die Friedhofsmeisterinnen bzw. Friedhofsmeister darauf hinzuweisen, dass bei den Begehungen und Kontrollen der Friedhöfe verstärkt auf Leuchten und Leitungen im Freien und deren Zustand zu achten ist. Etwaige vorgefundene Mängel wie unisolierte Enden von Leitungen oder fehlende Abdeckungen von Leuchten und Abzweigdosen im Freien etc. wären umgehend an die Abteilung Infrastruktur zur Behebung des Mangels zu melden (s. Punkte 7.5, 7.6 und 7.7).

Stellungnahme der FRIEDHÖFE WIEN GmbH:

Die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wurde bereits im Anschluss an die Begehungen mit dem Stadtrechnungshof Wien umgesetzt.

Empfehlung Nr. 12:

Die besonders sanierungsbedürftigen elektrischen Anlagen in den Objekten der FRIEDHÖFE WIEN GmbH wären zu erheben, die für deren Sanierung notwendigen Kosten zu schätzen und darauf aufbauend ein Sanierungskonzept mit einem möglichen, realistischen Zeitrahmen zu erstellen. Die Reihung der Sanierung der Anlagen sollte nach dem von den Anlagen ausgehenden Gefährdungsrisiko erfolgen (s. Punkt 7.9).

Stellungnahme der FRIEDHÖFE WIEN GmbH:

Die FRIEDHÖFE WIEN GmbH wird ein entsprechendes Konzept erstellen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im November 2022